

STATUTEN DER GUGGENMUSIK AKKORD-WAMSER BRISLACH

I. NAME, SITZ UND ZWECK

ART. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen Akkord-Wamser besteht unbestimmte Zeit ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde Brislach BL.

ART. 2 ZWECK UND MITTEL

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung kultureller Tradition vor allem in der Region Laufental sowie die Erhaltung einer guten Kameradschaft.

II. MITGLIEDSCHAFT

ART. 3 AKTIV- UND PASSIVMITGLIEDSCHAFT

Jede Person, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern, kann als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Bis zum 16. Lebensjahr muss ein minderjähriges Aktivmitglied von einer erziehungsberechtigten Person im Verein begleitet werden. Ab diesem Alter bis zur Volljährigkeit wird die schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vormundes benötigt. Der Verein lehnt jegliche Verantwortung ab.¹

Jede andere natürliche oder juristische Person, die den Verein finanziell und ideell unterstützen will, kann Passivmitglied werden. Passivmitglieder haben kein Wahl- oder Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

ART. 4 MITGLIEDERBEITRAG

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beläuft sich auf CHF 370.- pro Jahr. Derjenige für Passivmitglieder auf mindestens CHF 10.- pro Jahr.²

Minderjährige, IV-Bezüger*innen oder in Ausbildung (Studenten, Lernende, Praktikanten) befindliche Aktivmitglieder bezahlen 270.- Mitgliederbeitrag.³

Bei Bezahlung des Mitgliederbeitrages stehen dem Mitglied 10 Plaketten und ein Kostüm zu, welches das Mitglied bei Austritt behalten darf.⁹

Der Mitgliederbeitrag muss bis 30. November bezahlt werden. Ausnahmen, mit guter Begründung, müssen bis am 1. November mit dem Vorstand besprochen werden.⁹

¹ Änderung vom 27. April 2019

² Änderung vom 27. April 2019

³ Änderung vom 8. April 2017 – Änderung vom 31. März 2023

⁹ Änderung vom 31. März 2023

ART. 5 BEITRITT

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

ART. 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.

Der Austritt muss auf die Mitgliederversammlung hin schriftlich an den Vorstand erklärt werden.¹⁰

Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet bzw. bleiben für das bei Ende der Mitgliedschaft angebrochene Beitragsjahr vollumfänglich geschuldet.

Mitglieder, welche pausieren wollen, müssen dies per GV schriftlich bekannt geben, nur dann entfällt der Beitrag fürs kommende Jahr.¹¹

Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und aus wichtigen Gründen. Der Ausschluss kann rückgängig gemacht werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder diesen nicht akzeptieren.⁴

Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet wird, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 76 ff. ZGB.

III. ORGANISATION

ART. 7 ORGANE

Vereinsorgane bestehen aus:

- der Mitgliederversammlung,
- dem Vorstand,
- der Revisionsstelle,
- der Musikkommission,
- der Kostümkommission

ART. 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen und hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Festsetzung der Jahresbeiträge;

⁴ Änderung vom 16. Mai 2022

¹⁰ Änderung vom 31. März 2023

¹¹ Änderung vom 31. März 2023

- Festsetzung und Änderung der Statuten mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder;
- Ausschluss eines Mitgliedes mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
- Fusion oder Auflösung des Vereins, mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Aktivmitglieder einberufen werden.

ART. 9 VORSTAND

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschliesst über alle Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Er besteht aus folgenden Ressorts:

- Präsidentin oder Präsident
- stellvertretende Präsidentin oder stellvertretender Präsident inkl. Tourenmanagerin oder Tourenmanager⁵
- Musikleiterin oder Musikleiter
- Kassierin oder Kassier
- Aktuarin oder Aktuar

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

ART. 10 REVISION

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einer von der Mitgliederversammlung gewählten Revisorin oder einem Revisor.

ART. 11 MUSIKKOMMISSION

Die Musikkommission besteht aus mindestens zwei Aktivmitgliedern und zwingend der Musikleiterin oder dem Musikleiter. Sie entscheidet über die musikalischen Belange des Vereins.

Die Musikkommission konstituiert sich im Übrigen selbst, jedoch entscheiden alle anwesenden Mitglieder in einer separaten Sitzung.

ART. 12 KOSTÜMKOMMISSION

Die Kostümkommission besteht aus mindestens einem Aktivmitglied. Sie ist verantwortlich für die Organisation der Kostüme, das heisst für die Produktion oder den Kauf. Sie stellen ihre Vorschläge den Mitgliedern in einer separaten Sitzung vor, welche definitiv entscheiden.

Die Kostümkommission untersteht direkt dem Vorstand.

⁵ Änderung vom 14. April 2017 – Änderung 31. März 2023

ART. 13 WAMSER-FEST-OK

Das Wamser-Fest-OK ist für die Organisation und Durchführung des alljährigen Wamser-Fests zuständig. Das OK besteht aus mindestens 3 Aktivmitglieder und zwingend aus der/dem Vizepräsident*in (Tourenmanager*in), Kassier*in und ein Aktivmitglied.

In der Gestaltung ihrer Arbeit unterliegt das OK bei jeglichen Belangen dem Vorstand.⁶

ART. 14 ABSTIMMUNGS- UND WAHLVERFAHREN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jedes Aktivmitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen verlangen.

Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst bzw. vollzogen, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen (vgl. Art 8 hier vor). Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Ein Mitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

ART. 15 VERTRETUNG DES VEREINS UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Verein wird mit Einzelunterschrift von der Kassierin oder dem Kassier vertreten.⁷

IV. FINANZIERUNG

ART. 16 EINNAHME UND VEREINSVERMÖGEN

Der Verein wird namentlich finanziert durch:

- jährliche Mitgliederbeiträge (das erste Beitragsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins);
- Subvention und andere öffentliche Beiträge;
- Spenden und Sponsoring;
- Kapitalerträge.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ART. 17 RECHNUNGSFÜHRUNG UND GESCHÄFTSJAHR

Die Rechnung wird nach anerkannten Grundsätzen geführt.

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

ART. 18 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

⁶ Änderung vom 27. April 2019 – Änderung vom 31. März 2023

⁷ Änderung vom 20. Juni 2020

ART. 18 AUFLÖSUNG

Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so geht dessen Vermögen an einen Zweck einer gemeinnützigen Tätigkeit.⁸

ART. 19 INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten treten mit Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 28. März 2015 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

⁸ Änderung vom 20. Juni 2020